

Bonner Universitäts•Neurichten

Amtliche Bekanntmachungen

8. Jahrgang, Nr. 7

3. Mai 1978

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

•EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Änderung

**der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach
Sprachen, Literatur und Kirchengeschichte
des Christlichen Orients**

Universitätsbibliothek

[t r

I. VORBEMERKUNGEN

Auf Grund des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 in der Fassung vom 18. März 1975 sowie der hierzu ergangenen Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II vom 13. Februar 1976 regelt die folgende Studienordnung die Studiengänge, die zu den staatlichen Lehramtsexamina führen:

1. Studiengang I

Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe I

2. Studiengang II

Evangelische Religionslehre als Erstes Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II

3. Studiengang III

Evangelische Religionslehre als Zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II

II. GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Das Studium im Fach Evangelische Religionslehre umfaßt die folgenden Disziplinen

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie
- e) Religionswissenschaft
- 0 Didaktik des Religionsunterrichtes

Das Lehrangebot erfolgt in Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren und Übungen.

2. Ein ordnungsgemäßes Studium des Studienganges I umfaßt 6 Semester mit mindestens 40 Semesterwochenstunden (SWS); ein ordnungsgemäßes Studium des Studienganges II umfaßt 8 Semester mit mindestens 80 SWS; ein ordnungsgemäßes Studium des Studienganges III umfaßt 6 Semester mit mindestens 40 SWS. Hinzu kommen die für das Erlernen der Sprachen (s. 3) jeweils erforderlichen SWS. Der fachdidaktische Anteil aus dem Deputat des erziehungswissenschaftlichen Studiums beträgt 4 SWS.

3. Sprachanforderungen:

Für den Studiengang II ist die Teilnahme an den von der Fakultät angebotenen Kursen:

Einführung ins Griechische (4 SWS) und
Griechisch für Fortgeschrittene (3 SWS)

obligatorisch, sofern nicht äquivalente griechische Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. Während für die „Einführung ins Griechische“ nur eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird, schließt „Griechisch für Fortgeschrittene“ mit einer Klausur ab. Wer den Leistungsanforderungen der Klausur entspricht, erhält ein benotetes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Griechischkenntnisse für den Studiengang II.

Für die Studiengänge I und III ist die Teilnahme an dem Kurs „Einführung ins Griechische“ (s.o.) obligatorisch, sofern keine äquivalenten griechischen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

Lehramtskandidaten, die nicht durch ihr anderes Studienfach von dem Beschluß der Philosophischen Fakultät über Lateinanforderungen betroffen sind, wird eine Einführung ins Lateinische dringend empfohlen, falls keine Lateinkenntnisse vorhanden sind.

4. Das Studium setzt sich aus Grund- und Hauptstudium zusammen. Das Grundstudium umfaßt 4 Semester, das Hauptstudium für die Studiengänge I und III 2 Semester, für Studiengang II 4 Semester. In Grund- und Hauptstudium werden im Lehrangebot ein Pflicht- und ein Wahlbereich unterschieden. Am Ende des Grundstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen beider Bereiche durch das Kolloquium nachzuweisen. Die Teilnahme an einem neutestamentlichen Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Griechisch für Fortgeschrittene“ voraus. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Klausur nachgewiesen.

Im Kolloquium am Ende des Grundstudiums soll der Student sich selbst und der Hochschule nachweisen, daß er Verständnis der methodischen Grundlagen und Sachkenntnisse als Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erworben hat.

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, für die qualifizierte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundstudium erforderlich; der Nachweis wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Durchführung des Kolloquiums (Zwischenprüfung) vom 14. Juli 1976/26. Januar 1977 erbracht. Im Hauptstudium sind die Studien im Wahlbereich und das Selbststudium zu verstärken. Sie dienen zur Bildung von Schwerpunkten, die auch in der Abschlußprüfung berücksichtigt werden.

III. DAS GRUNDSTUDIUM

1. Das Grundstudium ist für die unter Abs. I genannten drei Studiengänge gleich.
2. Im Grundstudium sind im Pflichtbereich nachzuweisen:
Vier Vorlesungen, jeweils eine aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1. a—d, je 2-3 SWS), zwei Proseminare und zwei Übungen, jeweils eine aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1. a—d, je 2 SWS). Von den Proseminaren muß eines ein exegetisches sein (aus der Disziplin II. 1. a oder II. 1. b). Dazu soll eine interdisziplinäre Einführungsveranstaltung (2 SWS) besucht werden.
3. Im Wahlbereich wird der Besuch einer Lehrveranstaltung in Religionswissenschaft (2 SWS) empfohlen.
4. Während des Grundstudiums ist mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre verpflichtend (s. 11.2).
5. Im Grundstudium beträgt die Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen ca. 25 SWS.

IV. DAS HAUPTSTUDIUM

1. Im Hauptstudium für die Studiengänge I und III (5. u. 6. Semester) sind nachzuweisen:
Im Pflichtbereich vier Lehrveranstaltungen aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1. a—d), und zwar zwei Vorlesungen (2-3 SWS), ein Seminar (2 SWS) und eine Übung (2 SWS), verteilt auf die 4 theologischen Disziplinen; im Wahlbereich der Besuch von Lehrveranstaltungen nach Wahl, auch zur Schwerpunktbildung; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre. Für die Zulassung zur Prüfung ist neben dem Leistungsnachweis in Fachdidaktik für die Sekundarstufe I ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch benotete Seminararbeiten oder durch benotete Referate erworben.
Im Hauptstudium für die Studiengänge I und III beträgt die Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen ca. 15 SWS.
2. Im Hauptstudium für den Studiengang II (5.-8. Semester) sind nachzuweisen:
Im Pflichtbereich 8 Lehrveranstaltungen aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1.a—d), und zwar vier Vorlesungen (je 2-3 SWS), zwei Seminare (je 2 SWS) und zwei Übungen (je 2 SWS), außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem neutestamentlichen Proseminar oder Seminar. Für die Sekundarstufe II sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums zu erbringen. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch benotete Seminararbeiten oder durch benotete Referate erworben. Im Wahlbereich sind Lehrveranstaltungen nach Wahl zur Bildung eines Schwerpunktes in Studium und Prüfung nachzuweisen. Einige SWS im Wahlbereich können auf nichttheologische Fachstudien (z.B. Philosophie) verwandt werden.
Im Hauptstudium für den Studiengang II beträgt die Stundenzahl im Pflichtbereich ca. 22 SWS, im Wahlbereich ca. 33 SWS.

3. Studierenden der Studiengänge II und III wird empfohlen, Lehrveranstaltungen ihres Hauptstudiums soweit wie möglich schon in den vorhergehenden Studienphasen zu besuchen, um die beiden letzten Semester zu entlasten.

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen am 24. April 1974, revidiert am 26. Januar und 7. Dezember 1977, dem Minister für Wissenschaft und Forschung angezeigt am 2. Januar 1978.

gez. Schrage
Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Mit Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 30. 11. 1977, genehmigt mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.1.1978 — I B 2 — 8101/041 —, ist der Nachweis griechischer Sprachkenntnisse auch für die Zulassung zur Promotion im Fach „Sprachen, Literatur und Kirchengeschichte des Christlichen Orients“ (§ 2 Abs.. 2 Promotionsordnung) erforderlich.

Die Änderung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2/1978, Seite 41, veröffentlicht.